

Ehrenordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Ohrekreis e.V.

in der Fassung der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes vom 9. Juli 2014

§1

Allgemeines

1. Der Kreisfeuerwehrverband Ohrekreis e.V. (im Folgenden KfV-OK) gibt sich zur Anerkennung von Verdiensten im Feuerwehrwesen des Verbandsgebietes des ehemaligen Ohrkreises folgende Ehrenordnung.
2. Diese Ordnung gilt nicht für übergeordnete Vereinigungen wie dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt oder dem Deutschen Feuerwehrverband. Ehrungen aufgrund dieser Landes- und Bundesvereinigungen bzw. deren Regelungen bleiben von dieser Ordnung unberührt.

§2

Ehrenkreuz des KfV-OK

1. Der KfV-OK stiftet für die Anerkennung besonders treuer Dienste in der Feuerwehr sowie außerordentlicher Leistungen in der Verbandsarbeit eine Ehrenkreuz in 3 Stufen und eine Urkunde in folgenden Ehrungsstufen
 - I. Stufe I Ehrenkreuz mit Interimsspange
 - II. Stufe II Ehrenkreuz mit Interimsspange in Silber
 - III. Stufe III Ehrenkreuz mit Interimsspange in Gold
2. Mit diesen Auszeichnungen sollen Kameradinnen und Kameraden, aber auch Zivilpersonen für ihren Einsatz für die Feuerwehr geehrt werden, ohne Beachtung des Alters oder der Dienstzugehörigkeit. Die besonderen Verdienste und Leistungen des zu Ehrenden sind im Antrag aufzuführen und hervorzuheben.
3. Bei Funktionsträgern von Mitgliedern des KfV-OK bzw. dessen Organträgern werden neben Abs.1 außerdem noch folgende Anwartschaften vorausgesetzt:
 - a) Für Wehrleitungen, Vorstandsmitglieder einschl. den Vorsitzenden der Feuerwehrvereine Mindestfunktionszeit bei
 - Stufe I von 5 Jahren
 - Stufe II von 10 Jahren
 - Stufe III von 15 Jahren

- b) Für Vorstandsmitglieder des KFV-OK und dessen Vorsitzenden gilt die unter Absatz 3 a) genannte Mindestfunktionszeit entsprechend.

4. Das Ehrenkreuz hat folgenden Aufbau bzw. Gestaltung:

Grundorden darstellend ein 4-schenkliges Kreuz, die Schenkel weiss-rot und die Flammen gold-gelb emailliert, darauf aufgesetzt eine runde Auflage ,farbig bedruckt mit dem Wappen des KFV-OK unten umlaufend –KFV Ohrekreis e.V.-.

Befestigung mit Öse, angehängt an eine Bandschluppe, mit Sicherheitsnadel (Bandfarben rot-weiss)

Dazu passend eine Bandschnalle rot-weiss, darauf aufgesetzt das runde farbig bedruckte Logo mit Kunstemail überzogen.

In den Stufe II und III sind am Ehrenkreuz ein silberner bzw. goldener Kranz unterhalb des Logos befestigt.

An der Interimsspanne sind seitlich silberne bzw. goldene Litzen befestigt.

Zu dem Ehrenstern wird eine Ehrenurkunde mit Nennung der entsprechenden Stufe ausgegeben.

§3

Verfahren

1. Antragsberechtigt für die vorstehenden Ehrungen sind die Mitglieder des KFV-OK sowie die Mitglieder des Vorstandes.
2. Für die Beantragung der Auszeichnungen des KFV-OK ist der jeweilige Antragsvordruck zu verwenden. Die Vordrucke sind auf der Homepage des KFV-OK <http://www.kfv-ok.de> eingestellt.
3. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV-OK oder in der Geschäftsstelle in schriftlicher Form vorliegen. Der Antrag ist kurz, aber treffend und stichhaltig zu begründen. Die Verdienste bei Auszeichnungen mit dem Ehrenkreuz sind im Besonderen darzulegen. Ist dies nicht der Fall, kann die Antragsbehandlung ausgesetzt und/ oder abgelehnt werden.
4. Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Vorstand des KFV-OK durch Beschluss. Ein Rechtsanspruch auf Auszeichnung und Ehrung besteht nicht. Eine Begründung bei Ablehnung eines Vorschlages gegenüber dem Einreicher wird nicht gegeben.

§4

Verleihung, Kosten

1. Die beantragte Auszeichnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle per Post oder persönlich übergeben.
2. Die Überreichung der Auszeichnung erfolgt auf Wunsch des Vorschlagenden durch den Vorsitzenden des KFV-OK oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
3. Für die Ehrungen sind die Beschaffungskosten ggf. mit Versandkosten an den KFV-OK zu entrichten. Der Antragsteller erhält dafür vom KFV-OK eine entsprechende Rechnung.

§5

Sonstiges, Inkrafttreten

1. Voraussetzung für die Auszeichnung ist die Erfüllung von Pflichten des Antragstellers gegenüber dem KFV-OK, einschließlich der pünktlichen Zahlung der Beiträge.
2. Die Dienstkleiderverordnung Feuerwehr des Landes Sachsen-Anhalt gilt für das Tragen des Ehrenkreuzes des KFV-OK entsprechend.
3. Die Ehrenordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand ab dem 9.7.2014 in Kraft.

Eimersleben, den 09.07.2014

Frank Alvermann

.....

Vorsitzender

Benny Wölblner

.....

Schriftführer